



Amtssigniert. SID2018081106913  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

**Umwelt**

**Dr. Elisabeth Obermoser**

Telefon +43 5356 62131 6380

Fax +43 5356 62131 746385

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

**Gemeinde Hochfilzen;**

**Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich Hörhag**

**wasserrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KB-WR/B-1558/5-2018

Kitzbühel, 22.08.2018

## **B E S C H E I D**

Die Gemeinde Hochfilzen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Trinkwasserversorgungsanlage im Ortsteil Hörhag angesucht.

Nach Maßgabe der eingereichten Projektsunterlagen und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgende

### **Anlagenbeschreibung**

Die Gemeinde Hochfilzen plant eine Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Im Zuge der Errichtung eines Fußgängerweges entlang der B164 Richtung Südosten bis zur Salzburger Landesgrenze sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

Unterhalb der ÖBB-Gleisanlage auf Grundstück 520/1 befinden sich zwei Trinkwasserleitungen, die mittels eines Inline-Verfahrens saniert werden. Auf der Südwestseite der Gleisanlage wird eine neue PVC-Leitung DN 110 bis zum Trinkwasserschacht 01 verlegt. In dieses Schachtbauwerk wird eine Drucksteigerungsanlage der Firma KSB, Typ HYA-Eco-VP2/1504, installiert. An diese Drucksteigerungsanlage wird eine neue PE-Leitung DN 110 angeschlossen, die zuerst an der Ostseite der B164 verläuft. Etwa bei Straßen-km 56,74 wird die B164 gequert und ein Anschluss an das bestehende Leitungsnetz hergestellt. Von diesem Knotenpunkt wird eine neue PE-Leitung DN 110 im Fußgängerweg bis zur Salzburger Landesgrenze verlegt. Entlang dieser Strecke wird mit zwei kurzen Stichleitungen eine Verbindung zum bereits bestehenden Leitungsnetz hergestellt.

Auf Grundstück 81/1 wird ein Löschwasserbehälter aus Stahlbeton errichtet. Dieses rechteckige Betonbauwerk mit den Innenabmessungen von 12 m x 4 m und einer Wassertiefe von etwa 2,1 m verfügt über einen Nutzinhalt von 100 m<sup>3</sup>. Der Wasserstand in diesem Speicher wird mit einer Schwimmersteuerung geregelt. Zusätzlich werden für die Brandbekämpfung zwei Hydranten installiert. Zur Druckregulierung im Versorgungsnetz ist auf Grundstück 81/1 ein Schachtbauwerk mit einem Drucksensor geplant.

Durch das Vorhaben werden folgende Grundstücke der KG Hochfilzen berührt:

76/1, 77/3, 77/12, 81/1, 81/10, 81/11, 81/19, 520/1 und 1119/1

## **Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel entscheidet im Namen des Landeshauptmannes aufgrund der Ermächtigung vom 05.11.2003, Zahl IIIa1-3713/71 und IIIa1-40.506/4, in Anwendung der §§ 9, 50, 101 Abs. 3, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung, wie folgt:

### **I. Anlagenbewilligung:**

Die wasserrechtliche Bewilligung für die eingangs beschriebene Erweiterung der Trinkwasserversorgungsanlage wird nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen erteilt.

### **II. Baufrist:**

Der Bau der Anlage ist bis spätestens **31.12.2019** fertig zu stellen.

Die Bauvollendung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Bei Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind die erforderlichen Ausführungsunterlagen in 3-facher Ausfertigung anzuschließen.

### **III.**

Zur Ausführung und Instandhaltung der Anlage müssen gemäß § 72 WRG 1959 auch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke gegen Ersatz der ihnen hierdurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke im unbedingt nötigen Ausmaß gestatten. Diesbezügliche Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verluste binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

### **IV.**

Hinsichtlich der durch die Anlage berührten fremden Grundstücke werden hiemit - sofern nicht ohnehin gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden - nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken eingeräumt.

## **V. Auflagen:**

### **Auflagen für den Bau der Anlage:**

1. Die Anlage ist unter der Aufsicht einer fachkundigen Person auszuführen. Diese fachkundige Person ist bei der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.
2. Fotodokumentationen sind bei der Ausführung von Rohrbettungen, Kreuzungspunkte mit anderen Leitungsträgern etc. anzulegen und der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
3. Alle Anlagenteile sind von einem Fachkundigen koordinativ (lage- und höhenmäßig) einzumessen und planlich darzustellen.
4. Die einwandfreie Funktion aller Armaturen einschließlich Hydranten ist zu überprüfen. Die Dokumentation darüber ist der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
5. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme gem. ÖVGW Richtlinie W 55 (2012) durch Spülen (Leitungen mit DN ≤150) zu reinigen. Die Dokumentation darüber ist der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
6. Vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile ist gem. ÖVGW Richtlinie W 55 (2012) eine bakteriologische Routineuntersuchung durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
7. Die Leitungen sind gem. ÖNORM EN 805 (2000) Druckproben zu unterziehen. Die Dokumentation darüber ist der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
8. Sämtliche Lüftungsöffnungen der Wasserversorgungsanlage (z.B. beim Löschwasserbehälter) sind mit Insektenschutzgitter zu versehen.

### **Auflagen zum Schutz fremden Eigentums:**

9. Beweissicherungen zum Schutzbaulicher Anlageteile im Baustellen- bzw. Gefährdungsbereich sind noch vor Beginn der Bauarbeiten vorzunehmen und schriftlich, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder ergänzt, festzuhalten.
10. Zur Koordination von unterirdischen Einbauten ist die ÖNORM B 2533 (2004) anzuwenden. Speziell wird auf die Kapitel 4.1.2 und 4.1.7 verwiesen.
11. Die Aussteckung der Leitungstrasse und Bauwerke (Feintrassierung) in fremden Grundstücken hat auf Verlangen und unter Beiziehung der Grundstückseigentümer noch vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
12. Grenzmarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzmarkungen sind von einem hierzu Befugten wieder herstellen zu lassen.
13. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Wiederherstellung, Rekultivierung, Asphaltierung von Verkehrsflächen etc.)
14. Durch Bodensetzungen oder Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.

## **Kostenspruch**

Die Konsensträgerin hat gemäß §§ 75 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. Nr. 28/2017, Kommissionsgebühren in der Höhe von **€ 70,00** (2 Amtsorte durch 2/2 Stunden anlässlich der mündlichen Verhandlung am 21.08.2018; jeweils à € 17,50 pro angefangener halben Stunde) **innen 2 Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter **Angabe des Verwendungszweckes „Pauschalgebühr Beschwerde gegen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 22.08.2018, Zahl KB-WR/B-1558/5-2018“** auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. **IBAN:** AT83 0100 0000 0550 4109, **BIC:** BUNDATWW, zu entrichten.

Erforderliche Angaben bei elektronischer Überweisung der Beschwerde-Pauschalgebühr mit der „Finanzamtszahlung“:

<u>Empfänger:</u>	<i>Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel</i>
<u>IBAN:</u>	<i>AT83 0100 0000 0550 4109</i>
<u>Steuernummer/Abgabenkontonummer:</u>	<i>109999102</i>
<u>Abgabenart:</u>	<i>EEE-Beschwerdegebühr</i>
<u>Zeitraum:</u>	<i>22.08.2018</i>
<u>Betrag:</u>	<i>€ 30,--</i>

Der **Zahlungsbeleg** oder der **Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde** als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr **anzuschließen**.

**Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

## **Begründung**

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde die **Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Kulturbautechnik** eingeholt. Dieser erstellte die eingangs erwähnte Anlagenbeschreibung und teilte mit, dass in kulturbautechnischer Hinsicht bei Einhaltung der nunmehr im Spruch genannten Auflagen kein Einwand gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung besteht.

**Weiters wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens folgende Stellungnahmen abgegeben:**

Die berührte Grundeigentümerin Mag. Dr. Michaela Buchsteiner unterfertigte am 13.08.2018 eine Zustimmungserklärung für das geplante Projekt.

**Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

Stellungnahme der Vertreterin der WE – Wohnungseigentum, Mag. Angelika Egger

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung und die im Projekt vorgesehene Grundinanspruchnahme bestehen keine Einwände.

Stellungnahme der Vertreter der Veitsch Radex Immobilien GmbH, Rene Erlbacher und Robert Erhart:

Der Errichtung des neu geplanten Löschwasserbehälters kann zugestimmt werden, wobei die genaue Lage noch mit der Gemeinde abzustimmen ist. Weiters ist für den neuen Löschwasserbehälter ein neues Übereinkommen (Bestandsvertrag) abzuschließen, und zwar vor Baubeginn auf unserem Grundstück. Über die weitere Verwendung des bestehenden Löschwasserbehälters ist ebenfalls noch das Einvernehmen herzustellen. Gegen die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Erlassung des Bescheides besteht kein Einwand.

Stellungnahme der übrigen, bei der Verhandlung anwesenden Grundeigentümer (Josef Hain, Christine Jungbauer, Robert Unterrainer für Erika Unterrainer, Josef Lutzmann, Christoph Wallner und Christian Pletzenauer):

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bestehen keine Einwände, der im Projekt vorgesehenen Grundinanspruchnahme wird zugestimmt.

Einwendungen Dritter liegen nicht vor.

Gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass weder öffentliche Interessen noch fremde Rechte durch die Verwirklichung der beantragten Maßnahme beeinträchtigt werden. Es kann daher in Anwendung der dort genannten gesetzlichen Bestimmungen spruchgemäß entschieden werden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Insgesamt war spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

1. die Gemeinde 6395 Hochfilzen, **mit signierten Projektunterlagen und Zahlschein**  
**die berührten Grundeigentümer:**
2. das Land Tirol/Landesstraßenverwaltung, im Wege über das Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Verkehr, Baumgartnerstraße 9, 6330 Kufstein, **per E-Mail**
3. die WE – Wohnungseigentum Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Südtiroler Platz 8, 6020 Innsbruck
4. Herrn Josef Hain, Unterer Hörhagweg 6, 6395 Hochfilzen
5. Frau Christine Jungbauer, Unterer Hörhagweg 10, 6395 Hochfilzen
6. Herrn Johann Rettenwander, Bahnhofbichl 9/1, 6391 Fieberbrunn
7. Frau Erika Unterrainer, Unterer Hörhagweg 2, 6395 Hochfilzen
8. Frau Mag. Dr. Michaela Buchsteiner, Ringstraße 12, 5632 Dorfgastein
9. Herrn Josef Lutzmann, Unterer Hörhagweg 9, 6395 Hochfilzen
10. Herrn Andreas Unterrainer, Unterer Hörhagweg 2, 6395 Hochfilzen
11. die Veitsch-Radex Immobilien GmbH, pA Werk Hochfilzen, Regio-Tech 2, 6395 Hochfilzen
12. Herrn Christoph Wallner, Pass-Grießen-Straße 11, 6395 Hochfilzen
13. Herrn Christian Dödlinger, Schradelbühel 1, 6391 Fieberbrunn
14. Herrn Christian Pletzenauer, Drahtzug 12/3, 6391 Fieberbrunn
15. die ÖBB Infrastruktur AG, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck

**Nachrichtlich an:**

- a) das Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Wasserwirtschaft, Baumgartnerstr. 9, 6330 Kufstein, **per E-Mail**
- b) das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck, **per E-Mail**
- c) das Ingenieurbüro DI Christian Trauner, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Rathausplatz 3, 5760 Saalfelden, **per E-Mail, zur gefälligen Kenntnisnahme als Projektant**
- d) die Wasserbuchführung, im Hause, **mit signierten Projektunterlagen, vorab per E-Mail**

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Obermoser